

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 143/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am

29. Oktober 1971

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Bevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 28. September 1971 durch

Senatspräsident

S c h m i t t

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

M e l l w i t z ,

Bundesrichter

Dr. H e u ß n e r ,

Bundessozialrichter

Dr. L e d é r e r

und

Bundessozialrichter

N o t t b o h m

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
22. März 1968 wird aufgehoben. Die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts
Hamburg vom 30. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :I

Der Fuhrunternehmer Hans Sch , Theilheim, ist Mitglied der Klägerin, der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen. Am 15. April 1965 fuhr ein Fahrer dieses Unternehmens einen Lastzug Dachziegel zu der Baustelle des Oberlehrers M in Wülfigen. Da diese Baustelle zum Wenden des Lastzuges zu klein war und deshalb Zugmaschine und Anhänger getrennt werden mußten, bat der Bauherr den bei der beklagten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten selbstständigen Landwirt Alfred Sch aus Wülfigen, mit seinem Traktor das erforderliche Wendemanöver des Anhängers durchzuführen. Hierbei kippte der Traktor um und Sch zog sich einen Beckenbruch zu, der zur Krankenbehandlung führte.

Die Klägerin, an die sich der Verletzte zuerst gewandt hatte, gewährte im Wege der vorläufigen Fürsorge (§ 1735 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) Krankenleistungen in Höhe von 1.396,55 DM. Mit Schreiben vom 16. Mai 1966 forderte sie die Beklagte auf, die weitere Bearbeitung des Falles zu übernehmen und die von ihr aufgewendeten DM 1.396,55 zu erstatten. Die Beklagte lehnte das ab.

Daraufhin hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag auf Feststellung, daß die Beklagte der für die Entschädigung des Unfalls des Landwirts Sch zuständige Versicherungsträger sei.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat mit Urteil vom 30. Mai 1967 die Klage abgewiesen. Es hat die Klägerin aufgrund des § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO als den für die Entschädigung zuständigen Versicherungsträger angesehen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg am 22. März 1968 das Urteil des SG aufgehoben und festgestellt, daß die Beklagte der für die Entschädigung

- 3 -



- 3 -

des Unfalls vom 15. April 1965 zuständige Versicherungsträger sei. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es treffe zwar zu, daß das Wenden des Lastwagenanhängers eine ernsthafte und dem Fuhrunternehmen Sch dienende Tätigkeit gewesen sei. Dies sei jedoch nur eine von mehreren Voraussetzungen des § 539 Abs. 2 RVO. Nicht jede Tätigkeit, die einem Unternehmen diene und dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspreche, sei auch nach § 539 Abs. 2 RVO versichert. Es müsse sich vielmehr um eine Tätigkeit handeln, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die zu diesem Unternehmen in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen; die Tätigkeit müsse unter solchen Umständen geleistet werden, daß sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO ähnele. Das treffe bei der Hilfeleistung im vorliegenden Fall nicht zu. Der Landwirt Sch sei wie ein Unternehmer tätig geworden, der in Erfüllung eines Werkvertrages oder eines Geschäftsbesorgungsvertrages herangezogen worden sei. Er habe seine Selbständigkeit durch diese Hilfeleistung, die durchaus einer der üblichen landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, wie etwa Lohnfahren, gleichgestellt werden könne, nicht aufgegeben.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie hält es für entscheidend, ob die Tätigkeit des Landwirts Sch zum Aufgabenkreis seines landwirtschaftlichen Unternehmens gehört und er diese für sein eigenes Unternehmen verrichtet hat. Sie führt noch aus: Bei der Hilfeleistung beim Wenden des Anhängers des Fuhrunternehmers Sch fehle es an jeder inneren Beziehung zur Tätigkeit eines landwirtschaftlichen Unternehmers. Sch habe eine Tätigkeit für das Unternehmen Sch, die üblicherweise von diesem Unternehmen bzw. einem ihrer Arbeitnehmer selbst ausgeführt werde, durch

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Einsatz eines eigenen Schleppfahrzeuges ausgeführt. Deshalb habe die Tätigkeit Sch nicht der eines landwirtschaftlichen Unternehmers entsprochen, sie sei vielmehr dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesensfremd gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 22. März 1968 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Hamburg vom 30. Mai 1967 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Die auf Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers gerichtete Klage ist nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG zulässig (BSG 15, 52 = SozR Nr. 28 zu § 55 SGG). Das Berufungsgericht hat aber zu Unrecht entschieden, daß die beklagte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der für die Entschädigung des Unfalls des Landwirts Sch vom 15. April 1965 zuständige Versicherungsträger sei. Dieser Unfall ist kein landwirtschaftlicher Arbeitsunfall im Sinne der §§ 548, 776 ff RVO. Nach § 776 Abs. 1 RVO umfaßt die

- 5 -



- 5 -

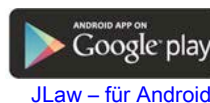
landwirtschaftliche Unfallversicherung die dort aufgeführten Unternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten; in § 777 RVO sind ferner bestimmte Tätigkeitsbereiche bezeichnet, die als Teile eines landwirtschaftlichen Unternehmens gelten, und durch § 779 RVO wird die Versicherung unter besonderen Voraussetzungen auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe erstreckt. In keinen dieser Tätigkeitsbereiche ist die unfallbringende Tätigkeit des Landwirts Schneider einzuordnen.

Als Unternehmen im Sinne des § 776 Abs. 1 RVO sind im vorliegenden Falle nur der landwirtschaftliche Betrieb selbst oder - gegebenenfalls - ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen des Verletzten in Betracht zu ziehen. Die Hilfeleistung Schneiders beim Wenden des Lastwagenanhängers, die zu dem Unfall geführt hat, ist nicht dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Verletzten zuzurechnen, weil es an einer rechtlich wesentlichen inneren Beziehung zum Gegenstand des landwirtschaftlichen Unternehmens fehlt. Der landwirtschaftliche Betriebsablauf bringt es nicht mit sich, daß ein Lastwagenanhänger, der zum Herbeischaffen von Baumaterialien zu einer fremden Baustelle benutzt worden ist, unter Einsatz eines Traktors gewendet werden muß, weil sich der Motorwagen wegen der örtlichen Verhältnisse hierzu nicht eignet. Ein solches Rangiermanöver auf einer fremden Baustelle ist einem landwirtschaftlichen Unternehmen wesensfremd. Eine rechtlich wesentliche Beziehung zur Landwirtschaft wurde nicht - wie das ISG meint - dadurch hergestellt, "daß das Wenden eines Anhängers den Einsatz eines Traktors erforderlich gemacht hatte und der Landwirt Schneider nur deshalb zur Hilfe geholt wurde, weil er ein derartiges Fahrzeug besaß". Jeder Traktor - auch einer der nicht in der Landwirtschaft benutzt wird - ist zum Ziehen von Anhängern bestimmt; vor allem hätte auch ein solcher des Fuhrunternehmens Schäfner, wenn es ihn besaß,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

verwendet werden können. Jedenfalls war das Zurverfügungstellen des Traktors nicht eine typisch landwirtschaftliche Verrichtung. Nach dem festgestellten Sachverhalt fehlt es auch an jedem Anhalt dafür, daß die unfallbringende Hilfeleistung gerade dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Verletzten förderlich gewesen wäre.

Weiter läßt der Sachverhalt nicht darauf schließen, daß Sch. im Rahmen eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens (§ 776 Abs. 1 Nr. 2 RVO) tätig geworden oder seine Hilfeleistung einer solchen Tätigkeit gleichzustellen wäre. Es ist nicht festgestellt, daß Sch. etwa zur besseren Nutzung seines Traktors Fuhrleistungen gegen Lohn mit einer gewissen Regelmäßigkeit erbracht hat; insbesondere aber ist für die Fuhrleistung auf der Baustelle M. eine Entlohnung nicht erbracht worden und auch nicht vorgesehen gewesen.

Da die Hilfeleistung des Landwirts Sch. sich auch nicht als eine unter § 779 RVO fallende landwirtschaftliche Nebentätigkeit darstellt, ist sie schon ihrem Gegenstand nach unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zuzurechnen. Deshalb ist die Beklagte, die nur für landwirtschaftliche Unfälle einzustehen hat, nicht verpflichtet, der Klägerin die als vorläufige Fürsorge erbrachten Leistungen (§ 1735 RVO) zu ersetzen.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Hiernach muß das Urteil des ISG aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen die erstinstanzliche Entscheidung vom 30. Mai 1967 zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 193 Abs. 1 und 3 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)